

Stellwandvergabeordnung der verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs- Universität Freiburg

Diese Ordnung regelt die Nutzungsbedingungen, die Aufteilung und die Vergabe der für studentische Zwecke zur Verfügung stehenden Stellwandflächen an der Universität Freiburg. Sie wurde am 09.03.2016 durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität (AStA) beschlossen.

In dieser Ordnung wird grundsätzlich das Gendersternchen (*) verwendet. Dieses soll die Vielfalt der Ausprägungen besonders menschlicher Sexualität in all ihren Dimensionen versinnbildlichen und stellt eine deutliche Positionierung gegen die Reproduktion patriarchaler Strukturen vor allem über eine sprachliche Indifferenz im Zuge einer rhetorischen Modernisierung der Geschlechterverhältnisse dar.

Inhalt

§ 1 Aufzuteilende Flächen	3
§ 2 Berechtigte	3
§ 3 Vergabezeitraum	3
§ 4 Bewerbung	3
§ 5 Nutzungsbedingungen	4
§ 6 Ombudsperson.....	4
§ 7 Aufgaben der Ombudsperson	5
§ 8 Vergabe	5
§ 9 Sonstige Berichtspflichten	6
§ 10 Ausnahmen	6
§ 11 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Aufzuteilende Flächen

Diese Ordnung regelt die Verteilung der Aushangflächen an den für studentische Zwecke vorgesehenen Stellwänden im KG II.

§ 2 Berechtigte

Die zu vergebenden Flächen können von studentischen Initiativen, politischen Hochschulgruppen, Gruppen, die der Studierendenrat ideell unterstützt, Fachschaftsgruppen, Referaten und autonomen Referaten, sonstigen Organen der verfassten Studierendenschaft, anderen studentischen Gruppen sowie Gruppen, die einen Service oder ein anderes Programm für Studierende darstellen, genutzt werden.

§ 3 Vergabezeitraum

(1) Die zur Verfügung stehenden Stellwandflächen werden jeweils für zwei Semester, von Semesterbeginn des ersten Semesters bis zum letzten Tag der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters, vergeben.

(2) Die Stellwände müssen am jeweils letzten Tag des Vergabezeitraums geräumt sein, sofern nicht ein weiterer Vergabezeitraum genehmigt wurde.

(3) Über die Vergabe beschließt der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) zum Ende des Wintersemesters.

(4) ¹Sollten nicht alle Flächen vergeben worden sein, kann zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Nachvergabe durch den AStA beschlossen werden. ²Der Vergabezeitraum einer über die Nachvergabe vergebenen Fläche endet zum nächste regulären Vergebezeitraumende.

§ 4 Bewerbung

(1) Für die Vergabe muss eine Bewerbung bei der Ombudsperson eingereicht werden; dazu genügt eine Bewerbung per E-Mail.

(2) Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

1. Den Namen der Gruppe und der zugehörigen Ansprechperson, sowie eine Kontaktadresse
2. Angaben über die Beziehung zur verfassten Studierendenschaft (VS), insbesondere über ideelle Unterstützung, Mandate im Studierendenrat (StuRa) oder Sitze im AStA oder Angaben über ihre Arbeit

3. Gründe, warum die Gruppe eine Stellwand braucht

4. Den gewünschten Aufstellungsort bzw. die gewünschte Nutzungsfläche

(3) Die Ombudsperson benachrichtigt alle bisherigen Nutzer*innen über die angegebene Kontaktadresse über das Bewerbungserfordernis für den nächsten Vergabezeitraum unter Angabe der Frist.

(4) ¹Bewerbungsfrist ist drei Tage vor der über die Vergabe beschließenden Sitzung im AStA, 12 Uhr. ²Die Bewerbungsfrist wird im StuRa in dessen letzter Sitzung vor der vorlesungsfreien Zeit bekanntgegeben.

§ 5 Nutzungsbedingungen

(1) Die Gestaltung der Stellwände obliegt grundsätzlich der freien Entscheidung der Gruppen, an die sie vergeben wurden.

(2) Aushänge, die

1. nicht von den in § 2 genannten Gruppen stammen,

2. rassistisch, faschistisch, sexistisch, nationalistisch, homphob, militaristisch oder diskriminierend sind,

3. von Initiativen stammen, deren Zweck allein darin besteht, einen Gewinn zu erzielen,

4. von Initiativen stammen, die als Studierendenverbindung oder Burschenschaft organisiert sind,

sind davon ausgenommen und dürfen nicht angebracht werden.

(3) Die Ombudsperson wird ermächtigt, die Nutzung der Stellwände bei Zuwiderhandlung zu untersagen und die entsprechenden Aushänge zu entfernen.

§ 6 Ombudsperson

(1) Der AStA wählt vor Beginn einer neuen Vergabephase eine Ombudsperson nach vorheriger mindestens zweiwöchiger Ausschreibung, die im Studierendenrat publik gemacht werden muss.

(2) ¹Der AStA kann mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen aus wichtigem Grund die Ombudsperson von ihrem Amt entheben. ²Gegen diese Entscheidung kann von der Ombudsperson Einspruch bei der Wahl-, Satzungs- und Schlichtungskommission eingereicht werden.

§ 7 Aufgaben der Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson hat die Aufgaben,

1. Ansprechpartner*in für studentische Gruppen zu sein, die eine Stellwand nutzen wollen, die Fragen zu der Stellwandvergabe haben, die eine Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsbedingungen gem. § 5 dieser Ordnung melden wollen,
2. Streitigkeiten in Bezug auf die Nutzung der Stellwände zu schlichten,
3. nicht dieser Verordnung entsprechende Aushänge zu entfernen und dabei, soweit eine aushängende Gruppierung erkennbar ist, diese darüber zu unterrichten,
4. dem AStA über die aktuelle Nutzung der Stellwände zu berichten
5. die Stellwandvergabe gem. § 8 dieser Ordnung vorzubereiten.

(2) Der AStA stellt die dafür benötigten technischen und finanziellen Mittel zur Verfügung.

(3) Die jeweiligen Nutzer*innen sollen die Ombudsperson bei ihren Aufgaben auf den ihnen zugewiesenen Flächen unterstützen.

§ 8 Vergabe

(1) ¹Über die Aufteilung der Flächen beschließt der AStA spätestens in der letzten Sitzung des Wintersemesters. ²Der Beschluss wird im Protokoll des AStA festgehalten und veröffentlicht und den Bewerber*innen zugeschickt.

(2) Die Ombudsperson erarbeitet anhand der eingereichten Bewerbungen hierfür einen Vorschlag, der insbesondere

1. alle bisherigen Nutzer*innen, soweit sie die Ihnen zugewiesenen Flächen im letzten Semester genutzt und nicht gegen diese Ordnung verstoßen haben,
2. alle im StuRa vertretenen hochschulpolitischen Gruppen, die sich beworben haben, mit jeweils einer ganzen Wand
3. alle im KG II beheimateten Fachschaften oder Fachschaftsgruppen
4. alle bis zum Anfang des jeweiligen Semester eingegangenen Neuanträge von studentischen Initiativen

angemessen berücksichtigen soll.

(3) ¹Für die Vergabe werden hochschulpolitische Gruppen mit Sitz im Studierendenrat bevorzugt. ²Darauf folgen zunächst Fachschaftsgruppen, dann sonstige Gruppen. ³Zur

Erarbeitung des Vorschlags und der Bevorzugung einer Gruppe kann darauf zurückgegriffen werden, ob und wo eine Gruppe bereits eine Stellwand hatte, und wie diese genutzt wurde.

(4) ¹Außer den im StuRa vertretenen studentischen Gruppen erhalten alle Gruppen lediglich eine halbe Stellwand. ²Davon kann nur abgesehen werden, wenn dadurch keine Gruppe ungleich behandelt wird.

(5) ¹Über die Nutzung der Stellwand der Verfassten Studierendenschaft und des Studierendenrats entscheidet der AStA-Vorstand. ²Der AStA hat mit einfacher Mehrheit ein Vetorecht.

§ 9 Sonstige Berichtspflichten

¹Die Ombudsperson erstellt im Vorfeld der beschließenden Sitzung des AStA einen Bericht über das Zustandekommen des Aufteilungsvorschlages. ²Dieser wird der Studierendenschaft mit Verweis auf den AStA Beschluss zugänglich gemacht.

§ 10 Ausnahmen

(1) Sollte es der Ombudsperson nicht möglich sein, einen Vorschlag bis zur beschließenden Sitzung vorzubereiten, oder den möglichen Bewerber*innen keine angemessene Bewerbungszeit eingeräumt worden sein, oder der AStA nicht in der Lage sein, einen Beschluss zu fassen, kann die Bewerbungsfrist um bis zu vier Wochen verschoben werden.

(2) Über das Verschieben entscheidet der AStA mit einfacher Mehrheit.

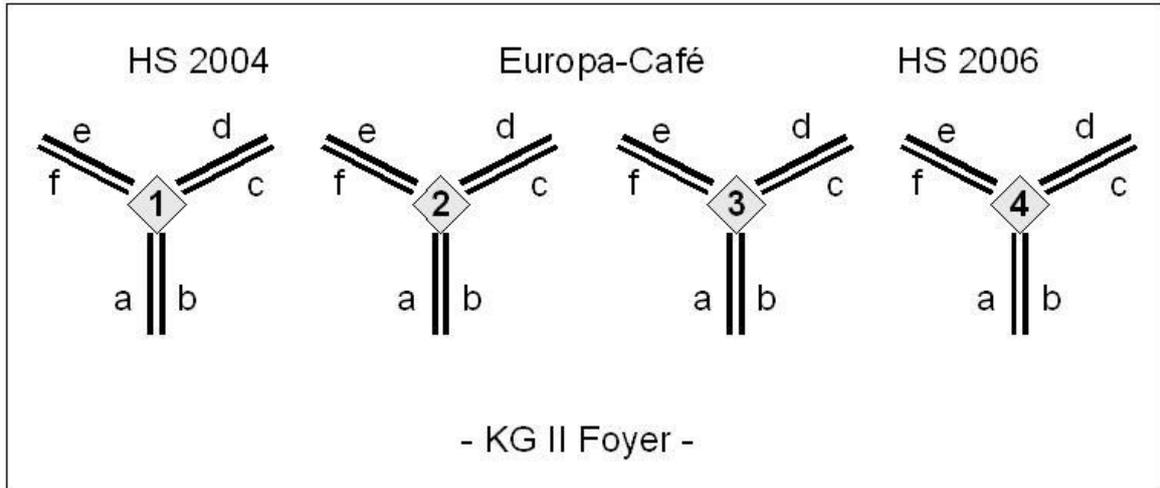
(3) Die neue Bewerbungsfrist muss bekanntgegeben werden.

§ 11 Inkrafttreten

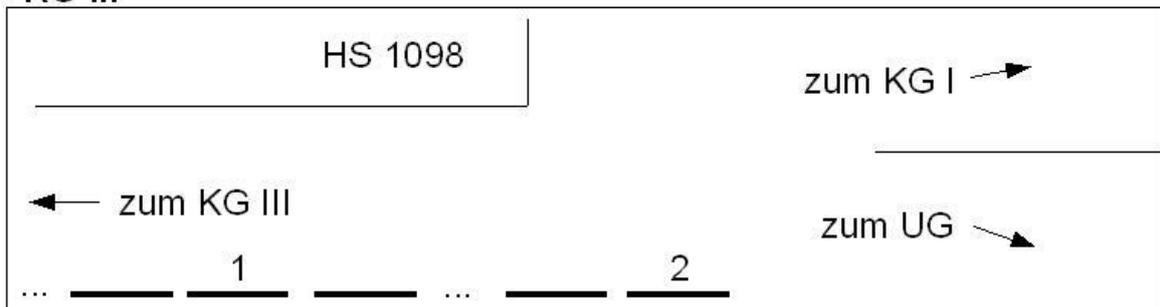
Diese Regelung tritt mit ihrer Verabschiedung im AStA in Kraft.

Anhang I

KG II



KG III



Eingangsbereich Mensa Institutsviertel

